

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 60/09 B

L 4 SB 1/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 371/06 (SG Trier)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. August 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.8.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) auf 60 statt des bisher festgestellten Grades von 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Divergenz geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Seinen Ausführungen zur Begründung der Beschwerde (Schriftsatz vom 23.10.2009) ist auch nicht sinngemäß eine bestimmte Rechtsfrage zu entnehmen, die klärungsbedürftig und klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus bedeutsam sein könnte. Soweit man seine Ausführungen "nach hier vertretener Auffassung muss ein Gesamt-GdB bei Teil-Behinderung von 40, 20, 10, 10 und 10 mindestens 50 betragen", in Frageform umwandeln würde, ergäbe sich zwar eine Rechtsfrage. Deren Klärungsbedürftigkeit hat der Kläger jedoch nicht dargetan. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung des BSG. So wird nicht deutlich, ob sich nicht bereits aus vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der betreffenden Frage gewinnen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN*). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 6 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zu nennen, von der das LSG abgewichen sein solle. Auch hat er weder dem angefochtenen Urteil des LSG noch einer Entscheidung der genannten Gerichte bzw Spruchkörper des Bundes abstrakte Rechtssätze entnommen und diese einander gegenübergestellt. Er macht vielmehr allein geltend, dass das LSG im vorliegenden Falle entgegen den nicht näher bezeichneten Maßstäben der "bisherigen Rechtsprechung" entschieden habe. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

